

Bekanntmachung im Internet

Öffentliche Bekanntmachung

gem. § 10 Abs. 7, 8 und 8a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) i.V.m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV)

Genehmigungsverfahren Firma Hamburger Energiewerke GmbH (vormals: Wärme Hamburg GmbH)

Nachträge zur erteilten Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 25. November 2021 für das Vorhaben Errichtung und Betrieb eines Gas- und Dampfturbinen-Heizkraftwerks am Standort Dradenau

Die Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft hat der Firma Hamburger Energiewerke GmbH, Ausschläger Elbdeich 123, 22164 Hamburg (vormals Wärme Hamburg GmbH, Andreas-Meyer-Straße 8, 22113 Hamburg), zu der am 25. November 2021 erlassenen Zulassung des vorzeitigen Beginns der 1. Ausbaustufe für das Vorhaben Errichtung und Betrieb eines Gas- und Dampfturbinen-Heizkraftwerks auf dem Grundstück Dradenustraße ohne Nr. , 21129 Hamburg, Gemarkung Finkenwerder Nord, Flurstücke 3337 und 5474, am 28. Dezember 2021, 21. Januar 2022 und 17. Februar 2022 drei Nachträge erteilt.

Die Genehmigungsbehörde hat unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der nach § 10 Abs. 5 BlmSchG am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange geprüft, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a Abs. 1 BlmSchG vorliegen. Sie ist zu dem Ergebnis gelangt, dass mit einer Entscheidung zugunsten der Antragstellerin gerechnet werden kann, ein öffentliches Interesse sowie ein berechtigtes Interesse der Antragstellerin an dem vorzeitigen Beginn besteht und keine irreversiblen Schäden durch die mit der Zulassung des vorzeitigen Beginns gestatteten Maßnahmen entstehen. Darüber hinaus hat sich die Antragstellerin verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die mit der Zulassung des vorzeitigen Beginns gestatteten Maßnahmen verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wieder herzustellen.

Aufgrund dieser Prüfungsergebnisse hat die Genehmigungsbehörde folgende Nachträge (1. bis 3. Nachtrag zur Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 25. November 2021) erteilt:

Nachträge

www.uvp-verbund.de/hh

Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblatts:

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2017/1442 DER KOMMISSION vom 31. Juli 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen

Auslegung:

Die Nachträge zur Zulassung des vorzeitigen Beginns sowie die Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachträge zur Zulassung des vorzeitigen Beginns liegen vom

09. März 2022 bis einschließlich 22. März 2022

an der folgenden Stelle zu den angegebenen Zeiten zur Einsicht aus:

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, im Eingangsbereich
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg
montags bis donnerstags 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr, freitags 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Hinweise:

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung der Nachträge zur Zulassung des vorzeitigen Beginns an die Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gelten die Nachträge zur Zulassung des vorzeitigen Beginns auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist können die Nachträge zur Zulassung des vorzeitigen Beginns von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, I 012, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, angefordert werden.

Hamburg, den 08. März 2022
Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft